

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Etterschlager Straße, Fl. Nrn. 513 und 508/2“ gem. § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 24.10.2018 beschlossen, für den Bereich Etterschlager Straße, Fl. Nr. 513 und 508/2, Gem. Steinebach einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 07.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 70 „Etterschlager Straße, Fl. Nrn. 513 und 508/2“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 70 „Etterschlager Straße, Fl. Nrn. 513 und 508/2“ vom 20.04.2020 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung vom 20.04.2020 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt, OG – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.


Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet: 24.07.2020
abgenommen: _____



Wörthsee, 23.07.2020

Gemeinde Wörthsee


Muggenthal, Bürgermeisterin